

Einstufungen (Art. 9.1 GAV) – Kriterium Berufserfahrung

Regelung im GAV

9.1 Einstufungen

Die diesem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer werden individuell bei der Anstellung entsprechend ihrer Tätigkeit, Funktion und beruflichen Qualifikation eingestuft. Die Einstufung ist auf der Lohnabrechnung aufzuführen.

Kategorie A - Gelernte Berufsarbeiter

Als gelernte Berufsarbeiter einzustufen sind alle Arbeitnehmer des Maler- und Gipsergewerbes mit Lehrabschluss EFZ als Maler oder Gipser [...] ab drei Jahren Berufserfahrung in der Branche; [...]

Kategorie B - Berufsarbeiter

[...] Lehrgänger EBA (Attest) wechseln mit drei Jahren Berufserfahrung automatisch in die Kategorie B.

Kriterium der Berufserfahrung

In der Praxis wird oftmals die Meinung vertreten, dass der Anspruch auf den Sockellohn eines gelernten Berufsarbeiters der Kategorie A nach 3 Jahren seit dem Lehrabschluss automatisch besteht.

Der GAV spricht in Art. 9.1 GAV von «drei Jahren Berufserfahrung in der Branche», die den Anspruch auf eine Einstufung in die Kategorie A bzw. B und somit die entsprechenden Sockellöhne gemäss Art. 9.3 GAV begründet.

Das bedeutet konkret, dass der Arbeitnehmende nach dem Lehrabschluss EFZ oder EBA grundsätzlich während dreier Jahre (bzw. insgesamt 36 Monate) Berufserfahrung in der Maler- bzw. Gipser-Branche sammeln muss.

Mit Antritt der 1. Stelle nach Abschluss der Berufslehre (EFZ oder EBA) befindet sich ein Mitarbeiter somit im 1. Jahr nach der Lehre bzw. im 1. Erfahrungsjahr und nach einem weiteren Jahr geleisteter Berufsarbeit im 2. Erfahrungsjahr etc.

Arbeitsunterbrüche wie unbezahlter Urlaub und Arbeitslosigkeit werden nicht an die Erfahrungsjahre angerechnet; gleiches gilt für nicht branchenverwandte¹ Tätigkeiten.

Vom Arbeitnehmenden unverschuldete Arbeitsunterbrüche wie Krankheit, Unfall und Militär, Zivil- und Schutzdienst werden hingegen bis maximal 8 Wochen pro Jahr bei der Anrechnung berücksichtigt. Im Falle des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs wird jeweils die gesetzliche Dauer angerechnet.

Arbeitnehmenden steht ein zusätzliches Erfahrungsjahr zu, wenn sie im entsprechenden Kalenderjahr *mindestens* 1000 der jeweiligen Jahresbruttosollstunden als Arbeitszeit in der Branche geleistet haben.

¹ Anrechenbar sind jedoch branchenverwandte Tätigkeiten im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe, namentlich solche im Isoliergewerbe, Gebäudehüllengewerbe, Decken- und Innenausbauergewerbe.